



Der Rundfunkbeitrag ist grundsätzlich in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten.

02.06.2025 10:00 CEST

Was Sie künftig bei der Überweisung des Rundfunkbeitrags beachten müssen

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio stellt schrittweise den Versand der regelmäßigen schriftlichen Zahlungsaufforderung ein. Wenn Sie nicht per Lastschrift zahlen, erhalten Sie bald nur noch einmalig ein Schreiben mit den Zahlungsterminen für Ihre Rundfunkbeiträge. Dieses Schreiben wird Einmalzahlungsaufforderung genannt. Wir erklären Ihnen, was es dabei zu beachten gilt.

Zahlen Sie den Rundfunkbeitrag per Überweisung? Dann erhalten Sie bald keine regelmäßigen Zahlungsaufforderungen per Post mehr. Denn

schrittweise werden sämtliche Bürgerinnen und Bürger, die noch per Überweisung zahlen, auf die sogenannte Einmalzahlungsaufforderung umgestellt.

[Eingebundenes Material ansehen](#)

Was ist die Einmalzahlungsaufforderung?

Die Einmalzahlungsaufforderung ist eine schriftliche Zahlungsaufforderung (ugs. Rechnung), die nur einmal versendet wird. Wenn Sie weiterhin den Rundfunkbeitrag per Überweisung zahlen, werden auch Sie bald eine Einmalzahlungsaufforderung erhalten.

Mit dem Schreiben teilt der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio Ihnen Ihre Zahlungstermine für den Rundfunkbeitrag mit. Diese Termine gelten fortlaufend und somit auch für alle Folgejahre, ohne dass Sie erneut daran erinnert werden. Für die pünktliche Überweisung der Rundfunkbeiträge sind Sie selbst verantwortlich.

Die Einmalzahlungsaufforderung ist eine Maßnahme, die den Beitragseinzug noch nachhaltiger und kosteneffizienter macht. Aufgrund der massiv gestiegenen Preise für Papier und Porto trägt die Umstellung dazu bei, dass die Kosten des Beitragseinzugs stabil bleiben.

Wer erhält die Einmalzahlungsaufforderung?

Die Einmalzahlungsaufforderung wird nach und nach an alle Beitragszahlende versendet, die ihre Rundfunkbeiträge nicht per Lastschrift,

sondern weiterhin per Überweisung zahlen. Diese Personen erhielten bisher in der Regel zu ihrem jeweils nächsten Zahlungstermin eine schriftliche Zahlungsaufforderung, umgangssprachlich auch Rechnung genannt. Die Einmalzahlungsaufforderung ersetzt diese wiederkehrenden Rechnungen.

Wann erhalten Sie die Einmalzahlungsaufforderung?

Erste Beitragszahlende haben bereits eine Einmalzahlungsaufforderung erhalten. Wann auch Sie das Schreiben erhalten, lässt sich noch nicht allgemeingültig sagen. Der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger wird schrittweise erweitert.



Aber: Bis zum Erhalt der Einmalzahlungsaufforderung ändert sich für Sie erstmal nichts. Erst mit Erhalt des Schreibens werden die regelmäßigen Zahlungsaufforderungen eingestellt.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie die Einmalzahlungsaufforderung erhalten haben?

Wenn Sie die schriftliche Einmalzahlungsaufforderung erhalten haben, müssen Sie Folgendes beachten:

- Merken Sie sich die genannten Zahlungstermine. Sie sind fortan für Ihr Beitragskonto gültig.
- Sie erhalten nun keine weiteren schriftlichen Zahlungsaufforderungen mehr. Sie sind für die pünktliche Überweisung der Rundfunkbeiträge selbst verantwortlich.
- Die Einmalzahlungsaufforderung teilt Ihnen alle Zahlungstermine mit, die innerhalb eines Kalenderjahres anstehen. Sie sind jedoch jährlich wiederkehrend und gelten auch in allen darauffolgenden Jahren.
- Erst wenn sich an dem allgemeinen Verfahren des Beitragseinzugs etwas ändert, beispielsweise wenn die Beitragshöhe angepasst wird, erhalten Sie eine neue Benachrichtigung.

Wie werden die Zahlungstermine festgelegt?

Der Rundfunkbeitrag ist im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gesetzlich geregelt. Ihre Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem Sie

erstmals eine Wohnung in Deutschland innehaben. Der Rundfunkbeitrag fällt pro Wohnung an. Zu zahlen ist er grundsätzlich immer in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate auf einmal. Diese Zahlungsweise wird „[gesetzlicher Zahlungsrhythmus](#)“ genannt.



Ein Beispiel für den gesetzlichen Zahlungsrhythmus in der Mitte von drei Monaten: Wenn Sie ab dem 1. Januar erstmalig Inhaber bzw. Inhaberin einer Wohnung sind, müssen Sie zum 15. Februar die Rundfunkbeiträge für die Monate Januar, Februar und März zahlen. Die weiteren Zahlungstermine folgen dann jeweils zum 15. Mai, August und November – also im Abstand von drei Monaten. **In den darauffolgenden Jahren wiederholen sich die Zahlungstermine.**

Hier eine Übersicht für den gesetzlichen Zahlungsrhythmus in der Mitte von drei Monaten:*

Übersicht für den gesetzlichen Zahlungsrhythmus in der Mitte von drei Monaten¹



¹ Der gesetzliche Zahlungsrhythmus in der Mitte von drei Monaten gilt für Sie, wenn Sie keinen abweichenden Zahlungsrhythmus (vierteljährlich im Voraus zum Ersten eines Quartals, halbjährlich im Voraus zum Ersten eines Halbjahres, jährlich im Voraus zum Ersten eines jeden Jahres) vereinbart haben.

² Es gelten immer die Zahlungstermine, die Ihnen individuell in der Einmalzahlungsaufforderung mitgeteilt werden.

© ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

Stand Juni 2025

*Bitte beachten Sie: Diese Darstellung dient lediglich der Veranschaulichung des gesetzlichen Zahlungsrhythmus. Es gelten immer die in der Einmalzahlungsaufforderung genannten Zahlungstermine.

Alternativ könne Sie auf Wunsch aus **drei Arten der Vorauszahlung** wählen:

- **jährlich** zum 1. Januar (jeweils für zwölf Monate) oder
- **halbjährlich** zum 1. Januar und 1. Juli (jeweils für sechs Monate)
- **vierteljährlich** zum Ersten eines Quartals (jeweils für drei Monate)

Was müssen Sie beachten, wenn Sie einen Zahlungstermin vergessen haben?

In diesem Fall sollten Sie umgehend die fehlenden Rundfunkbeiträge begleichen. Bei offenen Forderungen erhalten Sie im weiteren Verlauf einen Festsetzungsbescheid. Dabei handelt es sich um einen vollstreckbaren Titel, der Ihnen mit einem Säumniszuschlag von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber acht Euro zugestellt wird. Auch der Säumniszuschlag ist umgehend zu begleichen. Andernfalls befindet sich Ihr Beitragskonto weiterhin im Rückstand, wodurch zum nächsten Zahlungstermin erneut Säumniszuschläge anfallen.



Wichtig: Ihre Zahlungstermine sind grundsätzlich unveränderlich. Lassen Sie einen Zahlungstermin verstreichen, verschiebt sich der darauffolgende Zahlungstermin **nicht**.

Gibt es Alternativen zur Einmalzahlungsaufforderung?

Als Alternative zur Einmalzahlungsaufforderung empfiehlt der Beitragsservice den Lastschrifteinzug, mit dem Sie keine Zahlungstermine verpassen können. Das SEPA-Lastschriftverfahren ist das sicherste und bequemste marktverfügbare Zahlungsverfahren. Sie können es jederzeit widerrufen. Sie möchten die Rundfunkbeiträge per Lastschrifteinzug zahlen? Alle weiteren Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Welche Tipps & Tricks empfiehlt der Beitragsservice, damit Sie sich die Zahlungstermine besser merken können?

Bewahren Sie Ihre Zahlungsinformationen, die Ihnen mit Ihrer Einmalzahlungsaufforderung mitgeteilt werden, sorgsam auf. Auch Kalendereinträge und Reminder im Smartphone können hilfreich sein. Vorgefertigte Einträge hat der Beitragsservice [hier](#) für Sie erstellt. Laden Sie einfach die Termine, die Ihren Zahlungsterminen entsprechen, in Ihren digitalen Kalender.

Das Einrichten eines Dauerauftrags, mit dem regelmäßig der Rundfunkbeitrag überwiesen wird, ist ebenfalls eine geeignete Maßnahme für pünktliche Zahlungen. Gern unterstützt Sie Ihre Bank bei der termingerechten Einrichtung. Beachten Sie jedoch, dass etwaige Änderungen nicht automatisch übernommen werden. Sollte sich beispielsweise die Beitragshöhe ändern, müssen Sie dies selbstständig anpassen. Für die korrekte Überweisung sind weiterhin Sie verantwortlich.

Wo finden Sie weitere Informationen zur Einmalzahlungsaufforderung?

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.rundfunkbeitrag.de/einmalzahlungsaufforderung.



- Wenn Sie Ihre Rundfunkbeiträge noch per Überweisung zahlen, erhalten Sie künftig keine regelmäßigen Benachrichtigungen zur Zahlung per Post mehr.
- Das Verfahren der regelmäßigen Zahlungsaufforderung wird allmählich auf das Verfahren der Einmalzahlungsaufforderung umgestellt.
- Mit der Einmalzahlungsaufforderung erhalten Sie einmalig eine schriftliche Mitteilung Ihrer Zahlungstermine, die sich jährlich wiederholen.
- Für die pünktliche Überweisung der Rundfunkbeiträge sind Sie selbst verantwortlich.
- Als Alternative dazu empfiehlt der Beitragsservice, das bequeme und sichere SEPA-Lastschriftverfahren zu nutzen.

Der Beitragsservice mit Sitz in Köln ist eine nicht rechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Er ging 2013 aus der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) hervor, die 1973 gegründet wurde und bis Ende 2012 für den Einzug der Rundfunkgebühr zuständig war. Die Hauptaufgaben des Beitragsservice sind der Einzug des Rundfunkbeitrags und die Verwaltung der rund 47 Mio. privaten und nicht privaten Beitragskonten. Mehr Informationen unter rundfunkbeitrag.de.

Kontaktpersonen



Jonas Hammes
Pressekontakt
Servicekommunikation
presse@rundfunkbeitrag.de